

Entwurf

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalau

Aufgrund der §§ 10,38,44 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkommVG) vom 17.12.2011 (Nds. GVBl S. 576 und des § 33 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) – jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalau in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung der Satzung

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Gemeindebrandmeister/in	288,00 EUR
stellv. Gemeindebrandmeister/in bzw. Bereichsbrandmeister/in	115,00 EUR
Stellv. Bereichsbrandmeister/in	69,00 EUR
Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr	117,00 EUR
stellv. Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr	41,00 EUR
Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	55,00 EUR
stellv. Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	20,00 EUR
Ortsbrandmeister/in Ortswehr mit Grundausstattung	35,00 EUR
stellv. Ortsbrandmeister/in Ortswehr mit Grundausstattung	13,00 EUR
Gerätewart/in als Grundbetrag	10,00 EUR
Gerätewart/in zusätzlich für jedes Fahrzeug	9,00 EUR
Atemschutzgerätewart/in der Samtgemeinde	24,00 EUR
Atemschutzgerätewart/in als Grundbetrag	5,00 EUR
Atemschutzgerätewart/in zusätzlich für jedes Gerät	2,50 EUR
Prüfer/innen für Leinen und Gurte	10,00 EUR
Gemeindejugendwart/in	40,00 EUR
stellv. Gemeindejugendwart/in	16,00 EUR
Jugendwart/in	29,00 EUR
Gemeindefloriangruppenwart/in	40,00 EUR
stellv. Gemeindefloriangruppenwart/in	16,00 EUR
Betreuer/in einer Floriangruppe	29,00 EUR
Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	24,00 EUR
Pressereferent/in der Samtgemeinde	34,00 EUR
Gemeindebekleidungswart/in	40,00 EUR
Stellv. Gemeindebekleidungswart/in	
Gemeindeausbildungsleiter/in	12,00 EUR
Leiter/in ÖEL/FüKom	20,00 EUR
Schriftwart/in	12,00 EUR
Software Administrator/in	20,00 EUR

2. Damit sind alle mit der Funktion verbundenen Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Ausnahme der §§ 2 und 3 abgegolten.

Bare Auslagen und Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn sie im Einzelfall belegt sind.

3. Falls eine Feuerwehrfrau/ein Feuerwehrmann mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen innehat, erhält sie/er den höchsten der einschlägigen Entschädigungssätze zuzüglich der Hälfte des zweithöchsten Entschädigungssatzes.
4. Für Ausbildungslehrgänge auf Samtgemeindeebene (z.B. Truppmannlehrgang, Atemschutzlehrgang, Fahrberechtigung Feuerwehrführerschein) erhalten die Ausbilder eine pauschale Entschädigung in Höhe von 6,00 € je Unterrichtsstunde, jedoch maximal 60,00 € pro Ausbilder im jeweiligen Kalenderjahr. Das Ausbilderkontingent wird auf maximal 12 Ausbilder oder Ausbilderinnen festgelegt. Der Gemeindebrandmeister erstellt hierüber einen schriftlichen Nachweis über die Lehrgangsausbildung.

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Dienstreisen**

Für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag Wegstreckenentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dannenberg (Elbe),

(S I E G E L)

Jürgen Meyer
Samtgemeindegemeindevorstand